

Vorbemerkungen

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025) stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2026 erfordern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorläufigen Netzentgelte 2026 noch nicht verbindlich sind. Änderungen können sich bis 31.12.2025 aufgrund behördlicher und regulatorischer Vorgaben sowie aufgrund von Erhöhungen der Übertragungsnetzentgelte, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis 05.12.2025 vorbehalten haben, ergeben.

Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß einem Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind, für diesen Zuschuss aber derzeit noch die gesetzliche Grundlage fehlt.

Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber kommen, werden wir die sich ergebende Änderung über eine Anpassung der Netzentgelte an die Netznutzer weitergeben, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.

Die Kalkulation erfolgte gem. StromNEV und unter Berücksichtigung der Festlegung zur Verteilung EE-bedingter Mehrkosten (BK8-24-001-A) der Bundesnetzagentur.

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Preisen gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWKG-Umlage,
- Aufschlag für besondere Netznutzung,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen
 zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h/a		>= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung (MS)	18,12	ct/kWh	168,97	1,25
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	21,23	8,30	183,16	1,82
Niederspannung (NS)	24,52	8,54	191,00	1,88

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	60,00	8,06

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ¹⁾ BESTANDSANLAGEN (Anschluss vor 01.01.2024)	Arbeitspreis
	ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	2,69
Wärmepumpe	2,69
Elektromobilität	2,69
sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen	2,69

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW u. Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	28,16	1,25
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	30,53	1,82
Niederspannung (NS)	31,83	1,88

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Mittelspannung (MS)	69,70	83,64	97,58
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	85,61	102,73	119,86
Niederspannung (NS)	88,83	106,60	124,37

Entgelte - Entnahme und Einspeisung	Jahrespreise
	Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung
	€/a
1. Mit Lastgangzählung	
Mittelspannung (einschließlich HS/MS) - Messstellenbetrieb	461,62
Mittelspannung (einschließlich HS/MS) - Wandlersatz	226,89
Niederspannung (einschließlich MS/NS) - Messstellenbetrieb	461,62
Niederspannung (einschließlich MS/NS) - Wandlersatz	27,82
Niederspannung (einschließlich MS/NS) - Schaltgerät / Rundsteuerempfänger	12,08
Alle Spannungsebenen:	
Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber (Fernausslegung)	
Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnehmer (Fernausslegung)	
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	
Preisabschlag statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	0,00
Impulsweitergabe	0,00
2. Ohne Lastgangzählung	
Eintarifzähler	13,77
Zweitarifzähler	19,28
Mehrtarifzähler(>=3)	35,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	49,00
LZ 96h-Zähler	14,37
Prepaymentzähler	60,00
1-Tarif-2-Richtungszähler	0,00
2-Tarif-2-Richtungszähler	37,80
Elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	13,77
FDL21-Zähler; Messsysteme nach §§21c, d EnWG a.F., die keine mME i.S.d. § 2 Nr. 15 MsbG sind	0,00
Pauschalanlage	0,00
Wandler	27,82
Schaltgerät	12,08
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	20,00
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	10,00
Sonstige:	
Sonstige 3	35,00
Sonstige 4	0,00
Sonstige 5	0,00
0	0,00
0	0,00
Sonstige 6	0,00

¹⁾ Diese Netzentgelte können nur bei getrennter Verbrauchserfassung des steuerbaren Verbrauchers verrechnet werden.
 Voraussetzung ist die Messung des Verbrauches über einen separaten Zähler und die technische Möglichkeit der Steuerung bzw. vollständigen Unterbrechung der Versorgung.

Errechnet sich nach dem Preissystem „Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung“ bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

NEUANLAGEN (Anschluss ab 01.01.2024)

Für ab 01.01.2024 neu hinzukommende steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung besteht für die Betreiber die Möglichkeit, zwischen zwei Abrechnungsmodulen (1 und 2) zu wählen. Bei Modul 1 wird eine pauschale Netzentgeltreduzierung angeboten, während Modul 2 eine prozentuale Reduzierung des TK-Arbeitspreises um 60 % ermöglicht. Ab 01.04.2025 können Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen auch Modul 3 wählen. Modul 3 ist eine Ergänzung zu Modul 1 und kann nur von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung gewählt werden.

Sofern sich ein Betreiber für kein Modul entscheidet, ist Modul 1 anzuwenden. Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme besteht keine Wahlmöglichkeit, für sie steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.

Zu den Voraussetzungen der Anwendbarkeit verweisen wir auf die Informationsseite der Bundesnetzagentur zur "Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen":

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html>

Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung

	netto
Netzentgeltreduzierung	
Einrichtung der Steuerbarkeit	67,23 €
Stabilitätsprämie	60,45 €
Pauschale Reduzierung*	127,68 €

*Die Berechnung erfolgt gem. der Festlegung der BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung

	netto
Arbeitspreis	3,22 ct/kWh

Modul 3 - zeitvariables Netzentgelt

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen) und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (s.o.) ergänzend zu Modul 1 ab dem 01.04.2025 gewählt werden.

	Standardtarifstufe		Hochlasttarifstufe		Niedriglasttarifstufe	
	von	bis	von	bis	von	bis
Quartal 1 (01.01. - 31.03.)	0:00	- 10:00	17:00	- 22:00	10:00	- 15:00
	15:00	- 17:00				
	22:00	- 0:00				
Arbeitspreis	8,06 ct/kWh		12,31 ct/kWh		3,22 ct/kWh	
Quartal 2 (01.04. - 30.06.)	0:00	- 24:00				
Arbeitspreis	8,06 ct/kWh					
Quartal 3 (01.07. - 30.09.)	0:00	- 24:00				
Arbeitspreis	8,06 ct/kWh					
Quartal 4 (01.10. - 31.12.)	0:00	- 10:00	17:00	- 22:00	10:00	- 15:00
	15:00	- 17:00				
	22:00	- 0:00				
Arbeitspreis	8,06 ct/kWh		12,31 ct/kWh		3,22 ct/kWh	